

Promotionsordnung der Hochschule für Künste Bremen zur Verleihung des akademischen Titels Ph.D. in Arts im Fachbereich Kunst und Design

Präambel

Der Zweck und der Geltungsbereich des vorliegenden Dokumentes ist die Regelung der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion, die im Fachbereich Kunst und Design der Hochschule für Künste Bremen (im weiteren Verlauf bezeichnet als HfK) im Rahmen eines binationalen, vorrangig englischsprachigen strukturierten Promotionsprogrammes im kooperativen Verfahren, vornehmlich (Joint Degree), absolviert wird. Das postgraduale Studium des dritten Zyklus soll neben Absolvent:innen der Studiengänge Integriertes Design und Digitale Medien der HfK auch qualifizierten Künstler:innen und Gestalter:innen weiterer Kunsthochschulen sowie Absolvent:innen mit akademischem Abschluss und nachweisbarer äquivalenter künstlerischer Praxis offenstehen.

§ 1

Ph.D.-Grad und Zweck der Ernennung zum Ph.D. der HfK Bremen

(1) Die HfK Bremen verleiht gemäß § 65 BremHG in Verbindung mit § 10 BremPromVO aufgrund der abgeschlossenen künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion den akademischen Grad des Ph.D. in Arts (Doctor of Philosophy) durch den Fachbereich Kunst und Design (Integriertes Design und Digitale Medien). Die entsprechende Urkunde zur Verleihung des „Ph.D. in Arts“ ist derart zu gestalten, dass eine Verwechslung dieses Abschlusses mit einem wissenschaftlichen Doktorgrad (mit Fachzusatz) vermieden wird.

(2) Die künstlerisch-wissenschaftliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu einer eigenständigen, besonderen wissenschaftlichen Qualifikation in Verbindung mit einer künstlerisch-gestalterischen Qualifikation, die im Rahmen des Artistic Ph.D.-Programms der HfK erlangt wird. Dieser Nachweis wird erbracht durch die Durchführung eines künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsvorhabens, das aus

1. einer praktischen künstlerisch-gestalterischen Arbeit und
2. einer inhaltlich damit verbundenen wissenschaftlich-theoretischen Arbeit in schriftlicher Form besteht.

Der wissenschaftliche Anteil der Ph.D.-Arbeit umfasst mindestens 50% und stellt die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen, methodischen und theoretischen Arbeiten im Zusammenhang mit einer künstlerisch-gestalterischen Arbeit unter Berücksichtigung der Promotionsordnungen und Gegebenheiten der jeweiligen Partneruniversität unter Beweis.

(3) Das Promotionsprogramm sowie die wissenschaftliche schriftliche Arbeit sind in der Regel in englischer Sprache zu verfassen. In Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Promotionsordnungen und Gegebenheiten der Partneruniversitäten im binationalen Verfahren kann diese als Ausnahmeregelung auch in deutscher Sprache eingereicht werden

(4) Nach Annahme der Ph.D.-Arbeit durch den Ständigen Promotionsausschuss erfolgt vor der einberufenen Prüfungskommission eine Präsentation und Disputation der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

§ 2

Allgemeine Festlegungen zum Verfahren der Verleihung des Ph.D.-Grades und der am Verfahren Mitwirkenden

(1) Das Ph.D.-Verfahren wird mit der Annahme als Ph.D.-Kandidatin oder Ph.D. Kandidat eröffnet und endet mit der Verleihung der Ph.D.-Urkunde, mit der auch das Führen des akademischen Titels erlaubt ist. Das Verfahren wird in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

1. individuelle Betreuungsvereinbarung zwischen Ph.D.-Kandidatin oder Ph.D.- Kandidat und zwei Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuern wird aufgesetzt und unterzeichnet
2. nach Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Absatz 3 erfolgt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (im Weiteren „Ph.D.-Kandidatin“ oder „Ph.D.-Kandidat“) durch den Ständigen Promotionsausschuss.
3. mit Vorlage der Ph.D.-Arbeit beantragt die Ph.D.-Kandidatin bzw. der Ph.D.-Kandidat die Zulassung zur Promotion durch den Ständigen Promotionsausschuss gemäß § 3 Absatz 6 und Nachweis der sonstigen Befähigung gemäß § 7 Absatz 3
4. Ernennung und Bestellung der drei Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch den Ständigen Promotionsausschuss und Verfassen der Gutachten
5. nach der Zulassung zur Promotion durch den Ständigen Promotionsausschuss basierend auf der Begutachtung der Ph.D.- Arbeit erfolgt die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 10
6. Annahme und Bewertung der Ph.D.-Arbeit durch die Prüfungskommission
7. Disputation und Beurteilung dieser durch die Prüfungskommission
8. Bewertung und Feststellung der Ph.D.-Gesamtnote durch die Prüfungskommission gemäß § 10 Absatz 5
9. Übergabe der Gutachten zur Ph.D.-Arbeit und ggf. der erforderlichen Änderungsempfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter an die Ph.D.-Kandidatinnen oder Ph.D.-Kandidaten gemäß § 8 Absatz 4 und unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 1
10. Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer der HfK erteilen nach erneuter Prüfung der Ph.D.- Arbeit und der ggf. eingeforderten Änderungen die Imprimatur und insofern die Erlaubnis zur Drucklegung gemäß § 14 Absatz 3 und § 15 Absatz 1
11. Veröffentlichung und Abgabe der fünf Pflichtexemplare an die Hochschulbibliothek gemäß § 14 Absatz 4
12. Verleihung bzw. Versagung des Ph.D.-Grades

(2) Als Erstbetreuerin oder als Erstbetreuer an der HfK Bremen für die Betreuung der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsarbeit können durch den Ständigen Promotionsausschuss bestellt werden:

1. promovierte Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder der HfK Bremen sind
2. promovierte Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, die Mitglieder der HfK Bremen sind
3. emeritierte promovierte Professorinnen oder Professoren der HfK Bremen

Als zweite Erstbetreuerin oder zweiter Erstbetreuer für die Ph.D.-Arbeit werden im binationalen Verfahren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der internationalen Partneruniversitäten durch den Ständigen Promotionsausschuss bestellt, Voraussetzung hierfür ist die Bestätigung des zuständigen Gremiums der Partnerhochschule über die Bestellung als zweiter Erstbetreuerin oder zweitem Erstbetreuer und deren vergleichbare fachliche Befähigung im Sinne dieser Verordnung.

Des Weiteren können durch den Ständigen Promotionsausschuss künstlerisch-gestalterisch qualifizierte nicht promovierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Mitglieder der HfK Bremen oder der Partneruniversitäten im Rahmen des binationalen Verfahrens sind, als Zweit- und Drittbetreuerinnen oder Zweit- und Drittbetreuer bestellt werden.

Auf Antrag der Ph.D.-Kandidatin oder des Ph.D.-Kandidaten kann auch nach Zustimmung durch den Ständigen Promotionsausschuss eine zweite oder dritte Betreuerin oder zweiter oder dritter Betreuer auch aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Promotion bestellt werden.

(3) Als die drei Gutachterinnen oder Gutachter für die künstlerisch-wissenschaftliche Ph.D.- Arbeit können bestellt werden:

1. Mindestens zwei promovierte Professorinnen oder Professoren, promovierte Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, emeritierte promovierte Professorinnen oder Professoren, von denen mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einer Partneruniversität angehört.
2. Ein Gutachten kann von einem nicht promovierten professoralen Mitglied der HfK Bremen erstellt werden.

§ 3

Ständiger Promotionsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Ph.D.-Verfahrens und zur Verleihung des akademischen Grades des Ph.D. in Arts wird ein Ständiger Promotionsausschuss eingesetzt. Der Ständige Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus den promovierten hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs Kunst und Design als regelmäßige Mitglieder. Weitere Mitglieder für den Ständigen Promotionsausschuss werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kunst und Design benannt und mit einfacher Mehrheit durch die regelmäßigen Mitglieder bestätigt.

(2) Dem Ständigen Promotionsausschuss gehören neben den promovierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs Kunst und Design folgende für vier Jahre gewählte Mitglieder an:

1. vier hauptamtlich beschäftigte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus den künstlerisch-gestalterischen Lehrgebieten Integriertes Design und Digitale Medien
2. eine hauptamtlich beschäftigte promovierte Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder künstlerisch Mitarbeitenden
3. eine externe promovierte Hochschullehrerin oder ein externer promovierter Hochschullehrer

(4) Die Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses wählen eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus ihren Reihen zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(5) Der Ständige Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrenden gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, dabei bedarf es auch der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Hochschullehrenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(6) Der Ständige Promotionsausschuss beschließt insbesondere über die folgenden Sachverhalte:

1. Vorliegen der Voraussetzungen zur Annahme als Ph.D.-Kandidatin oder Ph.D.-Kandidat und der Zulassung zum Promotionsprogramm
2. Zulassung zur Promotion
3. Bestellung und Ernennung der Gutachterinnen oder Gutachter

4. Annahme und Bestätigung der Bewertung der vorgelegten schriftlichen Arbeit, inklusive der Dokumentation der künstlerischen Praxis, auf Grundlage der Gutachten und des Berichtes der Prüfungskommission
5. Benennung der Prüfungskommission
6. Erlöschen der Rechte aus den Promotionsleistungen bei schuldhafter Überschreitung der Maximalzeiten gem. §§ 14 und 17
7. Verleihung des akademischen Grades eines Ph.D. und Aushändigung der Urkunde.

Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichtes der Prüfungskommission über die Promotion. Der Ständige Promotionsausschuss ist vor dem Versagen oder dem Entzug des Ph.D.-Grades durch den Rektor bzw. die Rektorin anzuhören.

§ 4

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Ständigen Promotionsausschusses setzt das Rektorat einen Ad-hoc-Widerspruchsausschuss aus zwei promovierten Hochschullehrenden und zwei Mitgliedern des Rektorates ein. Der Widerspruchsausschuss holt zuvor eine Stellungnahme des Ständigen Promotionsausschusses ein.

§ 5

Annahme als Ph.D.-Kandidat:in

[1] Ein Antrag auf Annahme als Ph.D.-Kandidatin oder Ph.D. Kandidat ist nach Vereinbarung eines Betreuungsverhältnisses unter Einreichung der in Absatz 3 erforderlichen Unterlagen an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten.

[2] Die Wahl des Gegenstandes der Ph.D.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Rahmen von § 1 Absatz 2 freigestellt. Der Gegenstand des künstlerisch-wissenschaftlichen Ph.D.-Vorhabens gilt durch die schriftlich festgehaltene Übernahme der Betreuung als vereinbart.

[3] Für die Annahme als Ph.D.-Kandidatin oder Ph.D.-Kandidat sind folgende formale Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Akademischer Abschluss (Diplom, Master oder in Art und Umfang äquivalenter Abschluss) mindestens besser als 2,0 an einer künstlerischen Hochschule im In- und Ausland oder
2. Akademischer Abschluss mindestens besser als 2,0 in einem kunst-, kultur- oder medienwissenschaftlichen bzw. geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach einer Universität bei Nachweis einer künstlerisch-gestalterischen Praxis äquivalent zum Portfolio der Absolvent:innen einer Kunsthochschule.
3. Eine Erklärung, dass der akademische Grad Ph.D. in Arts oder ein diesem Grad entsprechender Ph.D. Grad Doktorgrad nicht bereits erworben oder der Erwerb dieses Grades endgültig abgelehnt wurde, soweit es sich nicht um eine nach dieser Ordnung zugelassene Wiederholung handelt.

Zudem sind folgende Unterlagen vorzulegen,

1. Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des akademischen Werdegangs
2. Nachweis über die Teilnahmen an mindestens einem Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben und

3. ein detailliertes künstlerisch-wissenschaftliches Exposé in englischer Sprache, das Auskunft gibt über das durchzuführende Forschungsvorhaben und dessen Titel und einen konsistenten Arbeits- und Zeitplan über die vier Jahre der Promotion enthält. Das Exposé ist mit mindestens einer bzw. einem der gewünschten Erstbetreuenden an der HfK vorher abzustimmen.
4. Eine individuelle Betreuungsvereinbarung gemäß §2 Absatz 1 und
5. die schriftliche Zusage der Partneruniversität zur Annahme als Ph.D.-Kandidatin oder Ph.D.-Kandidat und der zweiten Erstbetreuung.

Der Nachweis deutscher oder englischer Sprachkenntnisse. Der Promotionsausschuss kann bestimmen, dass die Nachweise in anderer Form erbracht werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Nachweise nach Satz 2 in der vorgeschriebenen Form nicht erbringen kann.

(4) Die Ph.D.-Kandidatin oder der Ph.D.-Kandidat ist kontinuierlich sowohl wissenschaftlich als auch künstlerisch-praktisch zu beraten und zu betreuen. Die Teilnahme am Promotionsprogramm der HfK, insbesondere die Teilnahme an den Kolloquien und den in den individuellen Betreuungsvereinbarungen festgelegten Beratungsgesprächen wie weiteren Rahmenveranstaltungen und den äquivalenten Veranstaltungen der Partneruniversitäten ist sicherzustellen und schriftlich zu dokumentieren. Eine ordnungsgemäße Betreuung erfordert mindestens vier Beratungsgespräche pro Jahr. Die Dokumentation der erfüllten Pflichten ist dem Ständigen Promotionsausschuss jährlich vorzulegen. Bei wiederholter Nichterfüllung von Pflichten erfolgen die Beantragung des Abbruchs des Promotionsverfahrens und die Rücknahme der Zulassung durch den Ständigen Promotionsausschuss bei der Rektorin oder dem Rektor.

(5) Über die Annahme oder Nichtannahme entscheidet der Ständige Promotionsausschuss gemäß § 3 Absatz 6 innerhalb von 6 Wochen. Die Annahme ist zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllt wurden oder die Nachweise trotz Fristsetzung nicht erbracht wurden. Ebenso ist eine Annahme als Ph.D.-Kandidatin oder Ph.D.-Kandidat nicht möglich, soweit ein anderes Promotionsverfahren an einer anderen, nicht durch Kooperation verbundenen Hochschule eröffnet ist oder ein Promotionsverfahren in einem vergleichbaren Fachgebiet endgültig nicht bestanden wurde.

§ 6

Ph.D.-Arbeit und Dissertation

(1) Die Ph.D.-Arbeit besteht aus einer künstlerisch-gestalterischen Arbeit und einer hierzu im Bezug stehenden schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, der Dissertation. § 1 gilt entsprechend.

(2) Es ist eine Dissertation vorzulegen, welche die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit einem künstlerisch-gestalterischen Forschungsvorhaben nachweist und den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung der HfK zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und dem Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gemäß des aktuellen Standes entspricht.

(3) In begründeten Fällen und nach Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses kann die Dissertation auch aus maximal zehn Einzelarbeiten mit je mindestens 20 Seiten bestehen. Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung darzulegen. Die Einzelarbeiten dieser kumulativen Dissertation dürfen nicht in Ko-Autorenschaft mit anderen verfasst sein.

§ 7

Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage der Ph.D.-Arbeit beantragt die PhD-Kandidatin oder der Ph.D.-Kandidat beim Ständigen Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Zulassung zur Promotion kann an vier Terminen im akademischen Jahr gestellt werden. Die Termine werden vom Ständigen Promotionsausschuss festgelegt und jährlich veröffentlicht.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur Annahme als Ph.D.-Kandidatin oder als Ph.D.-Kandidat gemäß § 5 Absatz 3, der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach Abs. 4 und die Vorlage der Ph.D.-Arbeit inklusive einer Dokumentation über das künstlerisch-gestalterische Forschungsvorhaben.

(4) Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum Berufs- und Bildungsweg
2. Nachweis der Voraussetzungen zur Annahme als Ph.D.-Kandidatin oder Ph.D.-Kandidat durch Einreichen der Betreuungsvereinbarung,
3. Nachweis über mindestens vier regelmäßig durchgeführte Betreuungsgespräche zwischen der Ph.D.-Kandidatin oder dem Ph.D.-Kandidaten und den gewählten Betreuerinnen oder Betreuern.
4. Dokumentation über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsprogramm der HfK wie an äquivalenten Veranstaltungen der Partneruniversitäten
5. Erklärung darüber, ob die Ph.D.-Kandidatin oder der Ph.D. Kandidat bereits über einen Ph.D.- oder ein gleichgestelltes Verfahren zum Erlangen des Ph.D.-Grades durchlaufen oder beantragt hat
6. Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und künstlerischer oder gestalterischer Projekte und Ausstellungen
7. Ph.D.-Arbeit in drei gebundenen Exemplaren. Die Ph.D.-Arbeit umfasst die schriftliche wissenschaftliche Dissertation inklusive der Dokumentation des künstlerisch-gestalterischen Forschungsvorhabens nach Absprache mit den Betreuenden unter Berücksichtigung des spezifischen künstlerisch-gestalterischen Forschungsvorhabens
8. kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Ph.D.-Arbeit im Umfang von max. 6 Seiten, die Thesen und eine Auswahl an aussagefähigem Bildmaterial von max. 6 Seiten
9. eidesstattliche Erklärung lt. Anlage gemäß §4 Absatz 5 in deutscher oder englischer Sprache. Diese enthält folgende Erklärungen, dass:
 - a. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt worden ist
 - b. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c. wörtliche oder inhaltliche Übernahmen als solche kenntlich gemacht sind.

(5) Der Ständige Promotionsausschuss hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang, über die Zulassung zum Promotionsverfahren zu entscheiden. Dabei stellt er neben dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 4 in einer Prüfung fest, ob die Anforderungen, die gemäß § 1 Absatz 2, § 6 und § 7 Abs.4 an die Ph.D.-Arbeit zu stellen sind, erfüllt werden. Auf Verlangen hat die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer dem Ständigen Promotionsausschuss bei der Beratung über die Zulassung zur Promotion eine Stellungnahme zur Ph.D.-Arbeit abzugeben.

(6) Die Thesen und das ausgewählte Bildmaterial werden allen Mitgliedern des Ständigen Promotionsausschuss zusammen mit der Einladung zur Sitzung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.

(7) Die Ph.D.-Arbeit wird für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(8) Wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht zur Promotion zugelassen, so ist die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Ph.D.-Arbeit mit den Stellungnahmen bzw. Protokollen bei den Akten des Ständigen Promotionsausschusses. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs wird hingewiesen.

(9) Stellt der Ständige Promotionsausschuss fest, dass die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 1 Absatz 2 und § 5 Absatz 4 erfüllt sind, eröffnet er die Promotion und das Begutachtungsverfahren der Ph.D.-Arbeit. Er ernennt und bestellt die drei Gutachterinnen oder Gutachter und fordert die Gutachten ein.

(10) Die Ph.D.-Arbeit kann vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens von der Ph.D.-Kandidatin oder dem Ph.D.-Kandidaten zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Zulassung zur Promotion nicht beantragt worden.

(11) Nach Vorliegen des ersten Gutachtens kann die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Termin des Kolloquiums eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Ph.D.-Arbeit beantragen oder den Antrag auf Promotion zurückziehen. Die überarbeitete Fassung der Ph.D.-Arbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten denselben Gutachterinnen oder Gutachtern vorzulegen. Der Antrag auf Unterbrechung des Begutachtungsverfahrens kann einmal wiederholt werden. Über Ausnahmenregelungen wegen beispielsweise Krankheit, Pflege oder Elternzeit entscheidet der Ständige Promotionsausschuss. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Promotion als „nicht bestanden“.

§ 8

Verfahren zur Begutachtung der Ph.D.-Arbeit

(1) Von der hier vorgesehenen Reihenfolge des Begutachtungsverfahrens kann abgewichen werden, wenn die Regularien der jeweiligen Partneruniversität dies zwingend notwendig machen und die formellen Rahmenbedingungen Promotionsverfahren weiterhin sichergestellt sind. Näheres hierzu regelt der jeweilige Cotutelle-Vertrag.

(2) Mit der Entscheidung zur Zulassung zur Promotion bestellt der Ständige Promotionsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach erfolgter Zulassung drei Gutachterinnen oder Gutachter

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter werden gemäß § 2 Absatz 3 benannt. Die Ph.D.-Kandidatin oder der Ph.D. Kandidat hat die Möglichkeit, entsprechende Gutachterinnen oder Gutachter vorzuschlagen.

(4) Jede Gutachterin und jeder Gutachter legt ein unabhängig voneinander erstelltes, benotetes Gutachten vor, aufgrund dessen die Annahme oder Ablehnung der Ph.D.-Arbeit vorgeschlagen wird. Die Gutachten sollen spätestens acht Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter vorliegen. Sie sind der Ph.D.-Kandidatin oder dem Ph.D. Kandidaten, den Mitgliedern des Ständigen Promotionsausschuss sowie nach ihrer Bestellung den Mitgliedern der Prüfungskommission zu übermitteln.

(5) Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen gemäß § 13.

(5) Empfehlen die Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Arbeit, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Über die Umsetzung dieser Auflagen entscheidet vor Drucklegung die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer an der HfK Bremen.

(6) Der Ständige Promotionsausschuss kann ein weiteres Gutachten einholen, wenn

1. die Benotungen der Gutachten um mindestens zwei Notenstufen gemäß § 10 Absatz 2 voneinander abweichen
2. die Gutachten sich hinsichtlich des Vorschlags einander widersprechen, ob die Ph.D.-Arbeit angenommen wird und die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Promotion zugelassen werden soll
3. von mindestens zwei Mitgliedern des Ständigen Promotionsausschusses Einspruch gegen ein Gutachten erhoben werden und die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens nicht von der jeweiligen Gutachterin bzw. dem jeweiligen Gutachter in angemessener Frist ausgeräumt werden

§ 9

Annahme und Eröffnung des Promotionsverfahrens der Ph.D.-Arbeit

(1) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet der Ständige Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Ph.D.-Arbeit. Mit Annahme der Ph.D.-Arbeit wird diese 14 Tage lang im Fachbereich Kunst und Design hochschulöffentlich ausgelegt. Eine entsprechende spezifische Präsentation der künstlerischen Arbeit wird mit den Erstbetreuungen vereinbart.

(2) Die Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

(3) Die Gutachten werden für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Kenntnis gegeben.

(4) Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage der Gutachten über die Annahme der Ph.D.-Arbeit. Die Ph.D.-Arbeit ist abzulehnen, wenn sie von der Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter nicht zur Annahme empfohlen wird.

(5) Eine Ablehnung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt, sie bzw. er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(6) Bei Ablehnung der Ph.D.-Arbeit verbleibt ein Exemplar mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

(7) Bei Annahme der Ph.D.-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Mit der Annahme der Ph.D.-Arbeit und nach Ablauf der Auslage derselben im Fachbereich benennt der Ständige Promotionsausschuss eine Prüfungskommission zur weiteren Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere den Ablauf der Disputation, der Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festlegung der Gesamtnote betreffend.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

1. die Gutachterinnen oder Gutachter
2. die Betreuerinnen und Betreuer der HfK sowie der Partneruniversität
3. ein weiteres Mitglied der HfK kann aus dem Kreis der promovierten künstlerischen/wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder der promovierten Lehrkräfte für besondere Aufgaben stammen
4. eine bzw. ein durch den Ständigen Promotionsausschuss bestimmte Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Prüfungskommission, die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer ist. Die oder der Vorsitzende darf keine Gutachterin bzw. kein Gutachter und keine Betreuerin bzw. Betreuer der Ph.D.-Arbeit sein.

Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 müssen mehrheitlich Mitglieder der HfK sein.

(3) Alle Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses sind berechtigt, an der Disputation teilzunehmen.

(4) Die Prüfungskommission bestimmt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer aus ihren Reihen.

§ 11

Ablauf der Disputation

(1) Die Prüfungskommission setzt die öffentliche Disputation der Ph.D.-Arbeit im Benehmen mit dem Ständigen Promotionsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Ph.D.-Arbeit und Eröffnung des Promotionsverfahrens an.

(2) Die Disputation ist zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Hochschulöffentlichkeit und dem zuständigen Fachbereich anzuzeigen.

(3) Die Disputation ist öffentlich. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

(4) Im Krankheits- oder begründetem Ausnahmefall kann die Disputation verschoben werden; es ist ein Attest, ein vergleichbarer Nachweis oder eine Stellungnahme durch die Ph.D.Kandidatin oder den Ph.D.-Kandidaten der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und des Ständigen Promotionsausschusses vorzulegen.

(5) Zu Beginn der Disputation stellt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Ph.D.-Kandidatin oder den Ph.D.-Kandidaten und ihre oder seine wissenschaftliche und künstlerische oder gestalterische Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung sowie die Annahme der Ph.D.-Arbeit bekannt. Es wird die Prüfungsfähigkeit abgefragt und dokumentiert.

(6) In der Disputation erläutert die Ph.D.-Kandidatin oder der Ph.D.-Kandidat in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit.

(7) Nach dem Vortrag der Ph.D.-Kandidatin oder des Ph.D.-Kandidaten haben die Gutachterinnen oder Gutachter und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission das Recht, Fragen an die Ph.D.-Kandidatin oder den Ph.D.-Kandidaten zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(8) Die Dauer der Disputation soll nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als anderthalb Stunden betragen.

§ 12

Beurteilung der Disputation und Feststellung der Ph.D.-Gesamtleistung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und die Noten gemäß § 13 Absatz 2 für die Disputation. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation einzeln.

(2) Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens „bestanden“ bewertet. Im Anschluss an die Disputation gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Note für die Disputation gemäß § 13 Absatz 2 und die Gesamtnote der Ph.D.-Leistung gemäß § 13 Absatz 2 bekannt. Die Kandidatin oder der Kandidat ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(3) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

1. Ort und Zeit der Disputation
2. Name der Kandidatin oder des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission
3. Verlauf der Disputation und Erläuterungen zur Bewertung bzw. Benotung der Disputation gemäß § 11 Absatz 2
4. Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer für die Ph. D.-Arbeit und die Disputation
5. Gesamtnote der Ph.D.-Leistung gemäß § 11 Absatz 2
6. Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Das Protokoll enthält die Gutachten ggf. einschließlich ergänzender Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter aufgrund der Disputation sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses der Disputation mit einer Stellungnahme der Prüfungskommission dazu, ob und mit welcher Gesamtnote die Kandidatin oder der Kandidat zu promovieren ist. Das Protokoll wird dem Ständigen Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen von der Prüfungskommission vorgelegt.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als nach zwei Monaten einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als abschließend erfolglos beendet.

§ 13

Bewertung der Ph.D.-Leistung

(1) Beide Teile der Ph. D.-Arbeit müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(2) Notenstufen sind:

summa cum laude = herausragende, ausgezeichnete Leistungen

magna cum laude = sehr gute Leistungen

cum laude = gute Leistungen

rite = Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen .

non sufficit = nicht bestanden.

Die Bewertungen werden in ganzen Zahlen ausgedrückt: summa cum laude = 0, magna cum laude = 1, cum laude = 2, rite = 3, non sufficit = 3,5 oder darüber. Diese Bewertungen werden nicht in die Urkunde aufgenommen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert der Gutachten, der mit einem Gewicht von 2 eingeht, und dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die Endnote wird durch Rundung festgesetzt. Werte bis zu 0,5 werden zu Gunsten der Kandidatin bzw. des Kandidaten gerundet.

Ergeben sich bei der Berechnung der Note Bruchteile, so gilt: Summa cum laude \leq 1,5, also magna cum laude (sehr gut), $>$ 1,5 bis einschl. 2,5, also cum laude (gut), $>$ 2,5 bis 3,5, also rite (befriedigend)

(4) Sind die Noten aller Gutachten der Ph.D.-Arbeit und die Note der Disputation summa cum laude, so kann das Gesamtprädikat, summa cum laude (mit Auszeichnung) verliehen werden. Das Gesamtprädikat ist von der Prüfungskommission einstimmig zu vergeben.

§ 14

Veröffentlichung und Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der Ph.D.-Kandidatin oder dem Ph.D.-Kandidaten mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind.

(2) Die Veröffentlichung der Ph.D.-Arbeit muss innerhalb von zwei Jahren nach Übermittlung der Gesamtnote der Ph.D.-Leistung an den Ständigen Promotionsausschuss erfolgen. Wird die Frist zur Veröffentlichung von der Ph.D.-Kandidatin oder dem Ph.D.-Kandidaten schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Hierüber entscheidet der Ständige Promotionsausschuss

(3) Sind vor Veröffentlichung der Ph.D.-Arbeit Änderungsaufgaben umzusetzen, ist die überarbeitete Ph.D.-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer an der HfK vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen, um die Erfüllung der Aufgaben zu prüfen.

(4) Neben den 5 erforderlichen Exemplaren hat die Verfasserin oder der Verfasser unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zu übergeben:

1. eine Zusammenfassung des wissenschaftlichen Anteils des Promotionsvorhabens in elektronischer Form in einem dafür vorgesehenen Datenformat und sechs gebundene Druckexemplare inklusive der Dokumentation der künstlerisch-gestalterischen Arbeit oder
2. eine Zusammenfassung des wissenschaftlichen Anteils des Promotionsvorhabens in elektronischer Form in einem dafür vorgesehenen Datenformat und drei gebundene Druckexemplare inklusive der Dokumentation der künstlerisch-gestalterischen Arbeit, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung der schriftlichen Arbeit, inklusive der Dokumentation der künstlerischen-gestalterischen Praxis, der HfK Bremen gekennzeichnet sein muss. Die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen.

(5) Liegt die schriftliche Arbeit nicht in elektronischer Form vor, so sind 10 gebundene Pflichtexemplare inklusive der Dokumentation der künstlerisch-gestalterischen Praxis sowie eine Zusammenfassung in elektronischer Form abzugeben.

(6) Sofern die schriftliche Arbeit, inklusive der Dokumentation der künstlerisch-gestalterischen Praxis, in elektronischer Form vorliegt, überträgt die Kandidatin bzw. der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Ph.D.-Arbeit herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die urheberrechtlichen Befugnisse bleiben im Übrigen unberührt. Für das Bildmaterial muss das jeweilige Copyright vorliegen. Ansonsten ist das Bildmaterial nur im internen Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zugänglich zu machen.

(7) Die Dokumentation des künstlerisch-gestaltenden Praxis gemäß § 1 Absatz 2 wird durch die Prüfungskommission im Einzelnen festgelegt.

§ 15

Ph.D.-Graduierung, Urkunde und Führen des akademischen Titels

(1) Der Ständige Promotionsausschuss bestätigt, soweit keine Verfahrensfehler vorliegen, das Gesamtprädikat der Ph.D.-Leistung. Nachdem die Ph.D.-Kandidatin oder der Ph.D.-Kandidat die Veröffentlichung und Abgabe der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Hochschule bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses gemäß § 12 nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde an die Ph.D.-Kandidatin bzw. den Ph.D.-Kandidaten vollzogen

(2) Erst mit Aushändigung der Urkunde ist die Ph.D.-Kandidatin oder der Ph.D.-Kandidat berechtigt, den Ph.D.-Grad zu führen.

(3) Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und zweifach ausgefertigt. Sie wird durch die Rektorin oder den Rektor der HfK Bremen und der bzw. dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HfK Bremen versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsunterlagen.

§ 16 Akteneinsicht

Der Ph.D.-Kandidatin bzw. dem Ph.D.-Kandidaten ist auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses die Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.

§ 17 Rechtsmittel

(1) Alle schriftlichen Entscheidungen des Ständigen Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Ständigen Promotionsausschusses oder der Prüfungskommission kann bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er der Rektorin bzw. dem Rektor zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Der Ständige Promotionsausschuss soll nach Erhalt des Widerspruchs innerhalb eines Monats über diesen entscheiden.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel der Verwaltungsrechtsweg offen, sie bzw. er ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 18

Versagen oder Aberkennung des Ph. D.-Grades

(1) Die Verleihung des Ph.D.-Grades ist zu versagen oder abzuerkennen, wenn zwischen dem Abschluss der Prüfung und der Aushändigung der Urkunde oder nach der Urkundenübergabe festgestellt wurde, dass

1. die Ph.D.-Kandidatin bzw. der Ph.D.-Kandidat bei den Prüfungsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
2. Tatsachen (z. B. unrichtige Angaben bei der Anmeldung o. Ä.) bekannt wurden, welche die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten.
3. aufgrund von Nichteinhaltung der Frist zur Veröffentlichung der Dissertation von maximal zwei Jahren

Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor nach Anhörung des Ständigen Promotionsausschusses. Gegen die Aberkennung steht der Betroffenen bzw. dem Betroffenen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

§19 Verfahrensdauer

Die maximale Verfahrensdauer beträgt regelhaft 4Jahre (Promotion und Veröffentlichung), in Ausnahmefällen bis zu maximal 8 Jahren.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, vorbehaltlich der erstmaligen Genehmigung durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der? Genehmigung der Rektorin oder des Rektors in Kraft.